

A 14-K-625/1998-36

12.08.0 Bebauungsplan
„Kickergründe“
XII.Bez., KG.Weinitzen

Graz, am 29.09.2005
Dok: Bpl107\12.08.0\VO-Beschl.
Rajnar/Hö

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13.10.2005 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.08.0 Bebauungsplan „Kickergründe“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 13/2005, in Verbindung mit § 8 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.F. 33/2002 wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Bei Widerspruch zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

§ 3

Planungsgebiet

Der Bebauungsplan betrifft die im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke im Ausmaß von ca. 22.047,8 m².

§ 4

Verkehrsanlagen

- (1) Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (G-Gemeindestraßen) und Privatstraßen (P-Privatstraßen) sind im Planwerk rot dargestellt.

- (2) Die im Bebauungsplan eingetragene Gemeindestraße erhält eine Breite von 6,00 m.
- (3) Die im Bebauungsplan eingetragenen Privatstraßen (P - Privatstraßen ungefähre Lage) erhalten eine Breite von 5 m.

§ 5
Bebauungsweise

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die offene und auch gekuppelte Bebauungsweise zulässig.

§ 6
Bebauungsdichte, Teilungen

Die Bebauungsdichte beträgt höchstens 0,4.

Bebauungsgrad

Der Bebauungsgrad beträgt höchstens 0,3.

§ 8
Baugrenzl原因en, Baufluchtlinien

Die festgelegten Baugrenzl原因en und Baufluchtlinien gelten nicht für unterirdische Gebäudeteile, Tiefgaragen, oberirdische Tiefgarageneinhausungen, Rampenkonstruktionen, überdachte Müllplätze, Garagen, Nebengebäude und dgl. bzw. für Stiegenhäuser, Lifte und Dachausgänge bis zu einem Ausmaß von max. 10 m².

§ 9
Gebäudeabstände

Die Gebäudeabstände zur Straßenfluchtlinie der Gemeindestraße bzw. zu den Straßenfluchtlinien von Privatstraßen sind im Planwerk eingetragen; ansonsten gelten die baugesetzmäßigen Gebäudeabstände.

§ 10
Traufenseitige Gebäudehöhe

- (1) Die maximalen traufenseitigen Gebäudehöhen werden gemäß Eintragung im Planwerk festgelegt.
- (2) Die Gesamthöhe wird mit max. 11,00 m, gemessen vom natürlichen Gelände, festgelegt.
- (3) Die Gebäudehöhe für Nebengebäude beträgt höchstens 3,0 m.

- (4) Als Höhenbezug für die traufenseitige Gebäudehöhen gilt das natürliche Gelände, ausgenommen die Bauplätze, welche durch die Hochwasserschutzmaßnahmen betroffen sind.

§ 11

Böschungen, Stützmauern

- (1) Für Böschungen ist eine Neigung von höchstens 35° zulässig.
- (2) Stützmauern dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (3) Als Material für Stützmauern sind sogenannte „Löffelsteine, großformatige Steinschichtungen“ u. dgl. nicht zulässig.

§ 12

Dächer, Dachgeschosse, Dachformen

- (1) Dächer sind mit Dachneigungen von 0° bis 40° zulässig.
- (2) Ausbauten im Bereich des Dachgeschosses sind innerhalb der zulässigen maximalen Dachneigung herzustellen.
- (3) Flachdächer im Ausmaß über 80 m² sind als begrünte Dächer auszuführen. Davon ausgenommen sind Terrassen, Vordächer und Dachkonstruktionen als Glaskonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z. B. Stiegen- und Lifthäuser u. dgl.

§ 13

Verwendungszweck

Als Verwendungszweck sind alle in einem „Reinen Wohngebiet“ gemäß Stmk. ROG §23 (5) a) möglichen Nutzungen zulässig.

§ 14

KFZ-Abstellplätze, Tiefgaragen

- (1) Die gemäß Stmk. Baugesetz, LGBl Nr. 59/1995, § 71 (3), notwendigen KFZ-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, in Gebäuden integriert, in Garagen unter Pergolen oder Flugdächern bzw. auf Abstellflächen herzustellen.
- (2) Abstellflächen im Freien sind in Gruppen bis höchstens 8 KFZ-Abstellplätzen unterzubringen.

§ 15

Einfriedungen

Für Einfriedungen sind Zäune bis max. 1,50 m in nicht blickdichter Form zulässig.

§ 16

Anlegung von Grünflächen und Pflanzungen

- (1) Die nicht bebauten Flächen, die nicht als Verkehrsfläche u. dgl. verwendet werden, sind als Grünflächen gärtnerisch mit Strauch- und Baumpflanzungen aus heimischem Gehölz auszugestalten.
- (2) Sämtliche KFZ- Abstellflächen im Freien und Müllstandplätze sind mindestens zweiseitig einzugrünen (Hecken, Büsche,..).
- (3) Decken von Tiefgaragen bzw. Tiefgaragenrampen sind so auszubilden, dass eine Begrünung und Bepflanzung von darüber liegenden Freiflächen sichergestellt ist.

§ 17

Hochwasserabfluss – Entwässerung

- (1) Der im Planwerk als Bereich 1 ausgewiesene Hochwasserabflussbereich darf erst nach Aufhebung des Aufschließungsgebietes bebaut werden.
- (2) Die Entsorgung der Schmutzwässer hat über das öffentliche Kanalsystem zu erfolgen.
- (3) Die Dach- und Oberflächenwässer dürfen nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden und sind über ein gesondertes Regenwasserentsorgungssystem abzuleiten.

§ 18

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanung, Europaplatz 20, 6. Stock, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)